## Anforderungen aus der Kälberhaltungsverordnung

#### **Problemstellung**

Die Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung (Kälberhaltungsverordnung) enthält die Mindestanforderungen, die bei der Haltung von Kälber in Ställen bis zum Alter von 6 Monaten eingehalten werden müssen. Sie wird jährlich durch neue Bestimmungen aktualisiert. Sie gilt nicht für die Mutterkuhhaltung im Freien. Für tierärztliche Behandlungen sind andere Haltungsformen zugelassen.

#### **Allgemeine Anforderungen**

#### Anforderungen an den Stall

- Nach Bauweise, Material, Zustand und technischer Ausstattung sollen Gesundheitsschäden und Verhaltensstörungen vermieden werden,
- rutschfester und trittsicherer Boden,
- Boden und Außenwände im Liegebereich müssen so beschaffen sein, dass nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Kälber durch Wärmeableitung vermieden wird.

## Anforderungen an die Haltung

- Trockener sauberer Liegebereich,
- Kälber müssen ungehindert liegen, aufstehen und sich hinlegen können,
- Anbindevorrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn den Kälbern hier durch keine vermeidbaren Schäden entstehen können (für maximal 1 Stunde während des Fütterns),
- Kälber müssen Sicht- und Berührungskontakt haben.

### Im Einzelnen ist festgelegt:

#### Haltung von Kälbern im Alter bis 2 Wochen

- Einstreu vorgeschrieben, Stroh oder ähnliches Material,
- Kälberbox 120 cm lang, 80 cm breit, 80 cm hoch (Sichtkontakt!),
- Gruppenhaltung möglich.

# Haltung von Kälbern 3. bis 8. Woche

• Bei Haltung in Einzelboxen:

Länge: 160 cm bei Außentrog 180 cm bei Innentrog

Breite: 100 cm (Seitenbegrenzung bis Boden)

90 cm (bei anderen)

- bei Gruppenhaltung mindestens 1,3 m²/Kalb! aber: Mindestfläche der Gruppenbucht 4,0 m²!
- bei rationierter Fütterung **Tier-Freßplatz-Verhältnis von 1:1**, ausgenommen Abruffütterung (Tränkautomat),
- Achtung: ab 8. Lebenswoche nur Gruppenhaltung zugelassen.

## ■ Haltung der Kälber bis 6 Monate

- Nur Gruppenhaltung zugelassen (bei mehr als 3 Kälbern gleichen Alters),
- Mindestbodenfläche

```
1,5 m² (Kälber <150 kg Lebendmasse)
1,7 m² (150-220 kg)
1,8 m² (>220 kg)
aber Mindestfläche 6 m²
```

• Festlegen während und nach dem Füttern nur für maximal 1 Stunde.

### Beleuchtung

- Am Tage 80 lux entspricht bedecktem Himmel für mindestens 10 Stunden täglich,
- nachts Orientierungsbeleuchtung.

#### Stallklima

## Schadgase:

Ammoniak unter 20 cm<sup>3</sup>; je m<sup>3</sup> Luft CO<sub>2</sub> unter 3.000 cm<sup>3</sup> je m<sup>3</sup> Luft Schwefelwasserstoff (H<sub>2</sub>S) unter 5 cm<sup>3</sup> je m<sup>3</sup> Luft

## Temperatur:

bei wärmegedämmten Ställen nicht über 25°C;

in den ersten 10 Lebenstagen nicht unter 10°C, danach nicht unter 5° (gilt nicht für Kaltställe und Kälberhütten)

• Luftfeuchte: zwischen 60 und 80 % relative Luftfeuchtigkeit

### Fütterung und Pflege

- Für die Fütterung und Pflege der Käber müssen ausreichend viele Personen mit den hierfür notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sein.
- Befinden der Kälber mindestens 2 x täglich überprüfen, ggf. Maßnahmen einlei-
- Spätestens 4 Stunden nach der Geburt muss Biestmilch angeboten werden.
- Täglich mindestens zweimal füttern.
- Ab 8. Lebenstag freier Zugang zu rohfaserhaltigen Futtermitteln (Aufzuchtkäl-
- Ab 15. Lebenstag **freier Zugang zu Wasse**r in ausreichender Qualität und Menge.
- Für Kälber bis 70 kg Lebendmasse muss der Eisengehalt der Milchaustauscher mindestens 30 mg/kg betragen.
- Hämoglobingehalt im Kälberblut darf 6 mmol je Liter nicht unterschreiten.

## **■** Überwachung und Wartung, Vorsorge bei Störungen

- Wasserversorgung 1 mal täglich kontrollieren,
- bei Betriebsstörungen muss ausreichend Frischluft, Fütterung und Tränke sichergestellt sein (Notstromaggregate regelmäßig auf Funktion überprüfen, Alarmanlage bei elektrisch betriebener Lüftung),
- Anbindevorrichtungen wöchentlich überprüfen (für das Festlegen während des Fütterns),
- Mist, Jauche und Gülle in erforderlichen Abständen aus dem Liegebereich entfernen und regelmäßig einstreuen.

### Aufzeichnungen

Über das Ergebnis der täglichen Überprüfungen der Tierbestände, insbesondere über Zahl und Ursachen von Tierverlusten laufend Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen sind 3 Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

#### Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Halters gegen die Kälberhaltungsverordung können nach dem Tierschutzgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

# Übergangsregelungen

- ab 01.01.1999: bei Spaltenboden darf die Spaltenweite höchstens 2,5 cm (±0,3 cm), bei elastisch ummantelten Balken höchstens 3 cm betragen. Die Auftrittsbreite der Balken muss mindestens 8 cm betragen
  - Verbot der Anbindehaltung

bis 31.12.2003: Haltung in Ställen möglich, die keinen Berührungskontakt erlauben,

wenn diese bis Ende 1997 in Betrieb genommen wurden.

ab 01.01.2008: natürlicher Lichteinfall für die vor dem 01.01.1994 gebauten Ställe